

BEKANNTMACHUNG

Marinefliegerstützpunkt Nordholz – Neubaubedarf NH90 MRFH

I.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, hat für das o. g. Verfahren die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, gebeten, im Rahmen der Amtshilfe ein Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 17, 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 73 Abs. 3, 3a, 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Nordholz, Sahlenburg, Spieka-Neufeld, Gudendorf und Berensch-Arensch beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst verschiedenen Anpassungen der Infrastruktur auf dem Marinefliegerstützpunkt Nordholz. Durch den geplanten Austausch des derzeit u. a. genutzten Luftfahrzeugmusters Sea Lynx MK88A durch den Luftfahrzeugtyp NH90 MRFH (Multi Role Frigate Helicopter) sind in diesem Zusammenhang bauliche Veränderungen - vorwiegend im sogenannten Alpha-Bereich des Flugplatzes - erforderlich.

Der vorliegende Plan enthält:

- **Unterlage 1** Technische Planung
 - 1.1 Erläuterungsbericht
 - 1.2 Planunterlagen
 - Plan 1.01 Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)
 - Plan 1.02 Übersichtslageplan (Maßstab 1:5.000)
 - Plan 1.03 Lageplan Alpha-Bereich / Neubau (Maßstab 1:1.000)
 - Plan 1.04 Lageplan Alpha-bereich / Abbruch (Maßstab 1:1.000)
 - Plan 1.05 Längsschnitt Taxiway G (Maßstab 1:100)
 - Plan 1.06 Regelquerschnitt Taxiway G (Maßstab 1:100)
 - Plan 1.07 Übersichtslageplan Flugdeckenausbildungsanlage (Maßstab 1:2.000)
 - Plan 1.08 Lageplan Flugdeckenausbildungsanlage (Maßstab 1:500)
- **Unterlage 2** Verkehrsgutachten Südtor
- **Unterlage 3** Bericht zur Erstellung der Datenerfassungssysteme für den Flugplatz Nordholz
- **Unterlage 4** Fluglärmgutachten
- **Unterlage 5** Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der Anzahl der durch Fluglärm Betroffenen
- **Unterlage 6** Bodenlärmgutachten
- **Unterlage 7** Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen
- **Unterlage 8** Luftschadstoffgutachten
- **Unterlage 9** Gutachterliche Stellungnahme zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen
- **Unterlage 10** Fachbeitrag Eingriffsregelung
- **Unterlage 11** Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)
- **Unterlage 12** Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)
- **Unterlage 13** Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- **Unterlage 14** UVP-Bericht

- **Unterlage 15** Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs.7 BNatSchG des LK Cuxhaven

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

12.06.2023 bis zum 11.07.2023 (einschließlich)

unter dem Titel „Marinefliegerstützpunkt Nordholz“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Auslegungsgemeinde im Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln in Otterndorf, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, zu folgenden Zeiten: Montag, Mittwoch: 08.30 - 14.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 14.00 - 17.30 Uhr

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**Marinefliegerstützpunkt Nordholz**“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können sich zu dem Plan äußern, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **11.08.2023** schriftlich bei der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Ottendorf oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 12.06.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Äußerungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform **nicht**. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Äußerungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 6 Abs. 7 LuftVG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Genehmigungsbehörde). Die Zustimmung der Entscheidung (Änderungsgenehmigung) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG).

III.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Land Hadeln (samtgemeinde-land-hadeln.de) eingesehen werden.

Samtgemeinde Land Hadeln
Marktstraße 21
21762 Otterndorf